

Jahreswechsel 2020 - 2021

**Betrifft: Ruhebezüge für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie
Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen**

Pensionsanpassung 2021 und Auszahlungsinformationen

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Aus Anlass der Pensionsanpassung übermitteln wir Ihnen als Empfängerin/Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges vom Bund - ausgezahlt von der BVAEB, Pensionservice - eine aktuelle Bezugsaufstellung für Jänner 2021.

Ihr Bezug wurde bereits entsprechend der im November 2020 gesetzlich beschlossenen Pensionsanpassung erhöht. Jedoch ergibt sich durch eine weitere gesetzliche Änderung Ende Dezember 2020 eine neue Rechtslage zur Pensionsanpassung 2021, die in Hinblick auf die Bezugsauszahlung zum jeweiligen Monatsbeginn nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung sind Pensionsanpassungen, die Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung erhöhen, betraglich dann auch auf die Pensionsanpassung der öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezüge anzurechnen.

Sie beziehen nach unserem Kenntnisstand auch eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, sodass diese Regelung auf die Pensionsanpassung Ihres öffentlich-rechtlichen Ruhe- oder Versorgungsbezuges voraussichtlich zur Anwendung kommen wird.

Wir ersuchen Sie daher um Kenntnisnahme, dass nach der Anpassung Ihrer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (mit Ende Jänner 2021) durch den zuständigen Pensionsversicherungsträger die bereits vorläufig vorgenommene Anpassung Ihres Ruhe- oder Versorgungsbezuges rückwirkend mit 1.1.2021 aufgerollt und entsprechend der genannten Anrechnungsbestimmung neu berechnet werden wird.

Die Auszahlungsinformationen zu den monatlichen Überweisungen werden wieder auf Ihren Kontoauszügen ersichtlich sein; das Abkürzungsverzeichnis und eine beispielhafte Darstellung finden Sie beiliegend. Weitere Details zur Pensionsanpassung 2021 und zur Auszahlung der Pensionen finden Sie auf unserer Homepage www.bvaeb.at im Informationsbereich des Pensionservice.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Details Ihrer laufenden Pensionsbezüge sowie ab März den Lohnzettel für 2020 online aufzurufen, sofern Sie eine Handysignatur und/oder Finanz Online verwenden (Details dazu finden Sie auf unserer Homepage im Serviceportal „MeineSV“).

Für telefonische Auskünfte zur Pension steht Ihnen das PensionsServiceCenter der BVAEB unter
050405 - 15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Bundesministerium
für Finanzen

Pensionsanweisung: Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:

- PE** Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF** Pflegegeld im aktuellen Monat
- LST** Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV** Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB** Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB** Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV** Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR** Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO** Sonstige Leistungen und Abzüge (Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Gewerkschaftsbeitrag, Heimverpflegskosten, Geldaushilfe, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Im folgenden **Beispiel** ist die übliche Reihenfolge der Informationen auf einem Kontoauszug ersichtlich und farblich gekennzeichnet (Kontoauszugdarstellung unter Annahme einer Mitversteuerung einer zweiten Pension):

Kontoauszug vom 5.01.2021				Wert	Betrag
Datum	Buchungstext				
05.01.	PENS21-01 /1234050438/4321 /PE1716,59			31.12.	1.401,60
	PF165,70	SO8,58-	RR20,97		
	LST356,72-	KV83,15-	PSB53,21-		
	STB2190,87*	KVB1697,00*	MV619,22*		

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2021	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebühreuzulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuerbemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungsbeitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Hinweis zu Sonderzahlungen: Sonstige Bezüge werden in den Monaten 3, 6, 9 und 12 im Vorhinein oder in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt. Gem. § 67 Abs. 2 EStG 1988 darf in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit festen Steuersätzen gem. § 67 Abs. 1 besteuert werden. Die übersteigenden Beträge sind durch Aufrollung gem. § 67 Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug zu versteuern. Die Aufrollung der Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber bei der letzten Auszahlung eines laufenden Bezuges im Kalenderjahr gem. § 77 Abs. 4a EStG 1988 vollzogen.